

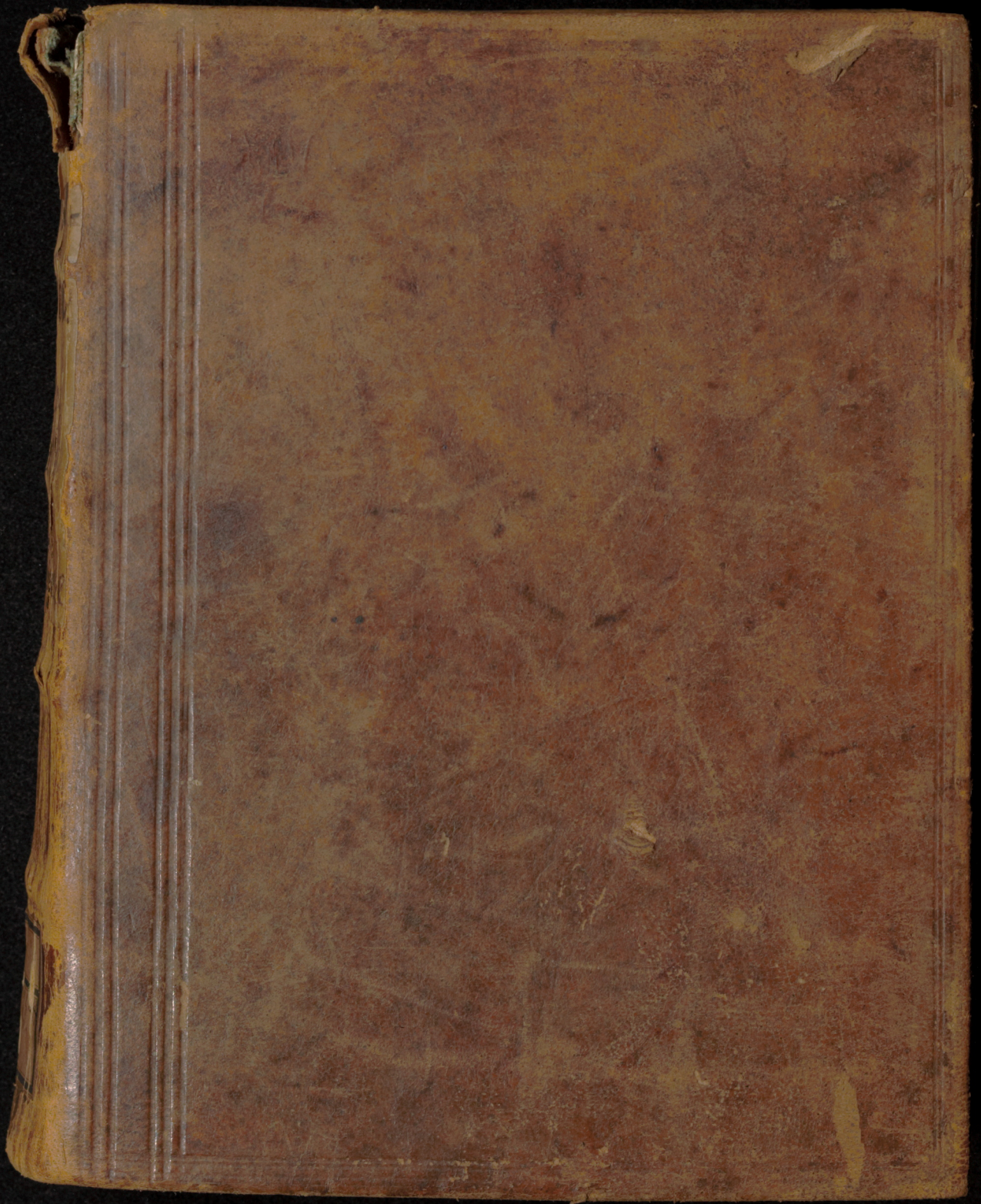
## **Fernerweitige Kayserliche Verordnungen in der Mecklenburgis. Angelegenheit : Vom 27. Junii und 4. Julii 1735.**

[S.l.], [1735]

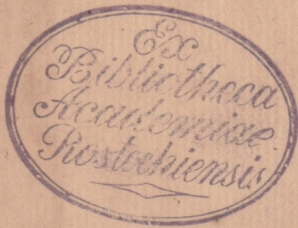
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn829203362>

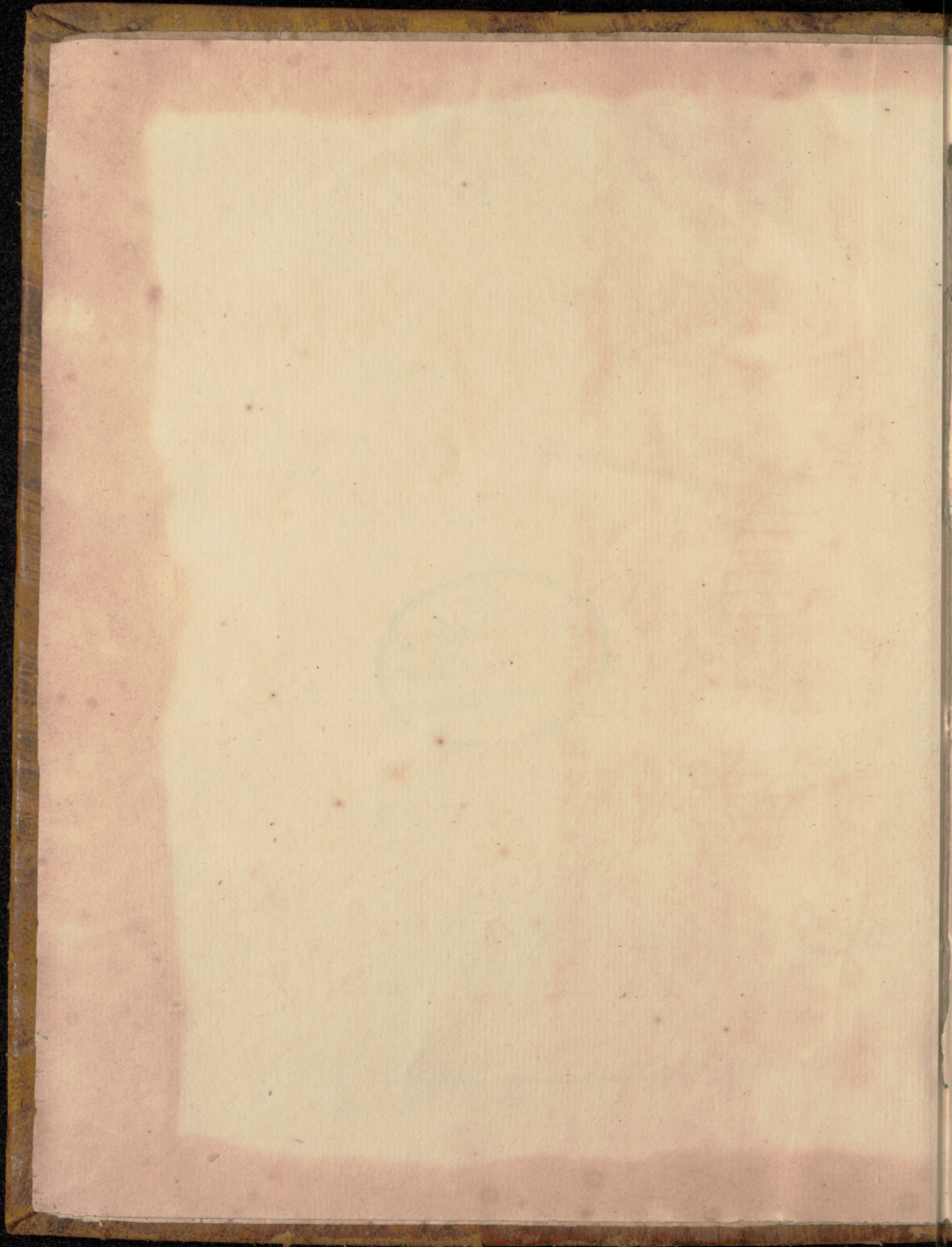
Druck Freier  Zugang





Mk - 1795<sup>1-44</sup>  
~~Ar - 1413<sup>1-44</sup>~~





*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in cursive script, possibly a name or title.*

*Faint, illegible handwriting in red ink, possibly a title or header.*

243

*Faint, illegible handwriting in red ink, possibly a list or index.*

Käyserl. Resolutiones.

in

Mecklenburgischen  
Angelegenheiten.

1732 — 1740.

*[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



*[Faint, mirrored handwriting, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

# REGISTER

M. Dec. xxxii.

d. 30 Octobr. in pct. nova Commissionis.

M. Dec. xxxiii.

d. 7 Mart. Copia Reversalium.

d. 25. Mart: Entwurf die 1723. 1724. 1726 u. 1727  
auff den Landtagen ausgebrachte  
Landes Taxordnung.

Dito. Von modo contribuendi.

Dito. Von Übermaße bey den Landkassen.

Dito. Von der Ritterstaff Befähigung.

Dito wegen das Fürstenthum Suerin.

d. 13 April wegen der Stadt Rostock.

M Dec. XXXIII.

dis Apr. Patent für Autontung von  
Commissionen.

Novo Commissiones.  
Bestellung der Landräthe  
Befugung der Patronatskirchen.

22 Junij Copie communicirung der  
Reverfalien.

27 Septembr. Novo Commissiones von der  
Ordinan. Regulngreifstau.

23 Novbr. Pardons Patent an die Fre  
mutuanten mit Außweisung  
der Rädelführer.

M. Dec. XXXIV.

- d. 17 April: Käyser's Rescript  
an den K. von Preussen.  
Kurpf. zu Hannover.  
H. zu Wolfenbittel.  
H. Christian Ludwig.  
in Mecklenb. Ritterf. d. 16.  
H. C. Leopolds Prinz am H. v. Hölstein.  
v. in Mecklenb. in Jüterbo.
- d. 5 Juny an die beyden Puffancen  
wegen Frau's Ziehung der Trouper.
- d. 12 Juny wegen negociierung der exe-  
cutions Kosten.
- d. 21 Augusti: Saß zugleich 500 Rthl. vor der 80.  
Kasse zu negotieren.  
Von Übernahme der Schwarzbirgischen  
Mölkerey.
- d. 23. Sept: Von Signifant der 50 Rthl. ungelte  
zum march d. 1. Bölkerey, Hanno-  
ver wegen Hofbau.

M Dec XXXIV.

d. 12 Novbr. { von Wahl und presentation der  
Landkathe.  
von Befähigung der Stadt Rostock.

d. 18 Novbr. { Von der Special hypothecque von  
das Sauß Br. Lüneburg. und aus  
Übertragung der Caffee an  
H. Christoph. Ludewig  
Neben für Hannover  
beschrieben auf Br. Wolfenbittel.  
Avocatura an den Commendanten  
zu Suern.

d. 20 Novbr. erogieren an dem allfligen  
Landtag.

M. Dec. XXXV.

11. Martii Introitus und die Gold' auffnahm.  
von Ritter und Landf. H.  
antwort auf Dr. K. v. Freussen  
protestation.

27. May.

Introitus  
der

Uebersetzung des welfenbüttelers  
anteils an der speciel hypotheque.  
nach: Dr. K. von Freussen. protestation.  
Ungewisse bestimmung der Stadt Luern  
und bestimmung der Justiz Collegien.  
nach Andreas Crugolaggenf. H.  
Instruction zu administration  
der causor Güter.  
Ungewisse der Stadt Rostock.

27. Juny die Specielle hypotheque ausgelegt

2. July wiederholte protestation Dr. K.  
von Freussen.

M. Dec. XXXV.

nova Commissiones: in pecto de  
verborum.  
d 26. Septbr.) von der neuen Landkäuffen  
der Administration der Cassen.  
der Graffsch. Herbestern von  
H. Leopold in Wismar.  
Antwort auf der H. Preussens  
Protestation.

M. Dec. XXXVI.

27 Febr. Wegene Insetzung der Stadt Rostock.  
19.

21 Febr. transcriptio conservatorum  
auff Woyenbittel.

6. Mart. Entschiedung von General Tilly,  
und die tumultuanten.

3. Aug. von Landtag zu Buben.  
cum Rescripto an die Landstände.  
1) Zurückzahlung der Hül v. Schwarzburg.  
2) Einrichtung des Armerwesens.  
Schreiben an die Stadt Jülich <sup>von</sup> Licent.  
an H. v. Br. wegen die 4. Artikel.

11 Sept. wegen Wiedereröffnung der Justiz  
Collegien  
Reduction der Commissionen Nitz

11 Nov Dec. XXXVII.

20 Jan. Patrozinus das Land und Best  
125 Gericht und des B. V. Strelitz con  
currence Jabrg.

17 Jan. Urtheil über die unvorsichtige  
Bürger aus Köbel.

02 April Von der Garnison in Ro.  
stock

18 Junij Erneuerung der Hofmeister  
und Schwarzbürger Capitu  
lation Patrozinus

20 Septbr. Johann Hahn v. Dyckhoff.  
die Superintendenten

23 Octobr. Vieregg und Winterfeld.

M. DCC. XXXVIII.

d. 27. Febr. Verlaug und der Rittergatt  
Seladoff Kuznung  
7 Hannoverse Caffa Kuznung.  
3) Von Hahn - zu Dyckhof.  
2) die Bielkuffe Forderung  
5) Rostock gha Land und Gofgericht.

Christian Ludewigs Protesta  
tion gegen der Seladoff Kuznung.

d. 18 Jun. Freuffische Protestation.

d. 1 April } Bürger M. und Rast in Rostock  
d. 30 dito } contra Doctores privatos.  
d. 1 August }  
d. 18. dito }

d. 14 April Kieregg und die außersaude Notarien.  
d. 1. Martii. Töppel. in peto appellationis.



M. Dec. xxxviii

d. 1 Augusti aulagan<sup>d</sup> Die Schwarzburger  
die Besatzung in Rostock

d. 1. Augst. Erneuerung der capitulation  
mit Dem Ouborgnis Hölernru.

d. 4 Augst. Paronum

d. 8 Augusti Des von der Luhe Debitwesen  
Anton Brud.

d. 9. Sept. { Magistrat in Rostock contra  
Doctores privatos.  
Witte et Schütt Grülforderung  
in Daise.

M. DCC. XXXVII.

d. 7. Octobr. Ten Landtag und Sabtag  
äußere Borromunfanten  
außergew.

Pro Gr. v. Bielcken Schulprocurator  
28 Octobr. in unordn. Priesterwahl  
zu Dobberten Liborhau.

20. Octobr. v. Wendessen in peto Spolii  
et violentiarum.

2. Octobr. L und R. in Rostock: contra  
27. 2. Doctores + prebatores.

27. Oct. Vorgan in Fictoren.

30. Oct. wegen des Amtes Dobran zu  
Erziehung des Ritterhoffs Befaden.

M. DCC. XXXIX.

d. 30 Jan. von Liliensteng

d. 25. Febr. von der Zuße in peto debiti.  
in demnificationis.

d. 9. April. v. Gusmann.

d. 14. Apr. { Jäger oder Werkh. von Schumann  
v. Liliensteng  
v. Holländ.  
Quid d. zur R. gegen die Her.  
Infirmität Hospitalis.

d. 6. Mart. Rostock: wegen der Käyserl.  
werbungen.

d. 15. Mart. wegen das Dessen auf Suenn

d. 18. Marti? betreffend die Holsteiner Truppe.

d. 20. April

d. 4. May } Rostock contra Doct. privates  
} Cammerl. v. Halberstadt.

d. 5. May  
d. 15. Okt. 1717  
F. 1717

d. 14. August. von Zuße in peto debiti.

clm. Supplemento v. 3. d. 25. Decemb.

Sammlung  
Kaiserl. Resolutionen  
an der  
Commissions Cassa  
Directoren.

privat<sup>en</sup> angelegenheiten.  
im Drucke

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

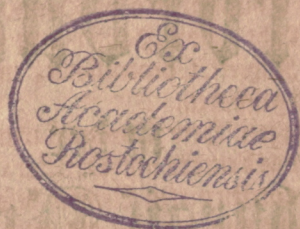
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible due to fading and the age of the paper. Some words are difficult to discern but appear to include "Sanctus" and "Agnus Dei".





Fernerweitige  
 Kayserliche  
 Verordnungen  
 in der  
 Weecklenburgis. Angelegenheit.  
 Vom 27. Junii und 4. Julii 1735.



Lunæ, 27. Junii 1735.

Mecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis in specie die Special-Hypothec betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

**K**aysrerliche Majestät haben allergehorsamsten Reichs, Hof, Rahts allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbiret: deme zu folge

Fiat Rescriptum an den König in Engelland, als Chur, Fürsten zu Hannover, des Inhalts:

Ihro Kayserl. Majest. approbirten allergnädigst, daß nunmehr die bisherige Executions-Casse zu Boitzenburg, und die unter derselben begriffenen Cammer-Güther und Domainen, an den Herrn Commissarium, wie nicht weniger hingegen die Einräumung der Special-Hypothec an den König von Engelland als Chur-Fürsten zu Hannover, dazu bevollmächtigten Geheimten Cammer-Raht, von Hauß, von Seiten des Herrn Herzogs Christian Ludwigs, als Kayserl. Commissarii, in Verfolg derer ergangenen Kayserl. Verordnungen geschehen.

Nachdem aber besagter Herr Commissarius sub præsentato den 28. Mart. a. c. so wohl dieselige Puncta und Desiderata, die er bey Uebergabe der zur Special-Hypothec constituirten Aemter besagten Chur, Hannöverschen Geheimten Cammer-Raht von Hauß, als auch desselben Gegen-Erklärung darauf sub Lit. C. & D. allerunterthänigst übergeben, so hätten Ihro Kayserl. Majest. zu Verhüt- und Abschneidung aller Unordnung und Confusionhero allergnädigste Resolution hierauf dahin ertheilen wollen, daß

Imo. Zwar die Amt, Leute und Bediente bey denen verhypothecirten Aemtern, als auf welche die Haushaltung ankömmt, von Ihm, dem Könige in Engelland, bestellet, oder auch (wie es im Lande Herkommens ist) diese Aemter ferners verpachtet werden könnten. Da denn der Natur der Sache selbst nach dem Commissario hiebey keine Concurrentz während der Hypothec zukomme.

Nachdem aber hingegen von Jurisdictionalibus nichts mit verhypotheciret worden; Als seyen dieselige, welche mit der Jurisdiction in besagten Aemtern zu thun haben, auf eben die Maasse, und nach der Eydes-Formul (jedoch daß sie auf den jetzigen Commissarium gerichtet werde) zu belegen, welche während der vormahliger Commission von solchen Bedienten abgeschworen worden; Anbey trügen Kayserl. Majest. zu Ihm dem König, als Chur-Fürsten zu Hannover, das vollkommenene Vertrauen, daß selbiger in denen Jurisdiction-Sachen denen Beamten nicht verstaten werde sich des dem Com-

missario schuldigen Gehorsams zu entziehen, oder etwas zu Schulden kommen zu lassen, sondern solche zu ihrer Schuldigkeit gegen besagten Commissarium selbst anhalten zu lassen.

Ad II<sup>um</sup>. Was die Post-Revenuen in denen verhypothecirten Aemtern anlangt, so lassen es Kayserl. Majest. bey der den 18. Nov. 1734. hierüber ergangenen Resolution nochmahls lediglich allergnädigst bewenden. In Verfolg deren keine Bogen-Handlung statt findet, auch diejenige Post-Bediente, so mit Einnahme und Berechnung der Post-Revenuen zu thun haben, an Ihn den König, zu verpflichten, und wo ein oder ander abgehet, die Bestellung solcher Post-Bedienten während der Hypothec demselben überlassen bleiben, hingegen sey dem Commissario das ganze Reglement der Posten auch in diesen verhypothecirten Aemtern von Kayserl. Majest. alleinig committiret.

Ad III<sup>um</sup>. Nachdem das Post-Comptoir zu Hamburg weder zur Special-Hypothec mit anverlanget, noch auch was auffer denen Mecklenburgischen verhypothecirten Aemtern anderwärts an Revenuen sich befindet; pro hypotheca mit constituiret worden, so liessen es Kayserl. Majest. hierinfallß dabey bewenden, daß das Mecklenburgische Post-Comptoir zu Hamburg unter der constituirten Special-Hypothec nicht mit begriffen sey.

Ad IV<sup>um</sup>. Finden Ihre Kayserl. Majest. zwar billig, daß ehe neue, wenn auch gleich nöthige Haupt-Gebäude in denen verhypothecirten Aemtern aufzuführen wären, zuvorhero darüber mit dem Herrn Commissario Communication gepflogen werde, und wenn sich auch ein Fall ergeben solte, da der Herr Commissarius mit sein des Königes Chur-Hannöverschen Ministerio über die zu führende Gebäude-Kosten in differenter Meynung; so erwarten Kayserl. Majest. in solchem Fall nebst dem ordentlichem Ueberschlag, was das Gebäude kosten, und insonderheit wie viel Holz dazu nöthig seyn werde, gebührend Anzeige, worauf allerhöchst Dieselbe Dero allerhöchste Resolution dem Befund nach theilen würden.

Ad V<sup>um</sup>, VI<sup>um</sup>, & VII<sup>um</sup>. approbiren Ihre Kayserl. Majest. allergnädigst, daß dem Commissario die Rechnungen, Specificationes der Einnahme und Ausgabe von vormahliger Executions-Cassa zu Boitzenburg, und übrige dahin gehörige Acta von dem Chur-Hannöverschen Geheimten Cammer-Rath von Haus bereits extradiret worden, fänden aber nicht, daß solches auch mit denen bereits bey Ihrer Kayserl. Majest. abgelegten genau revidirten, und endlich justificirten vormahligen Executions-Cassa-Rechnungen geschehen solle; Als wovor ohnedem die vormahlige Commissions-Höfe, so oft es erforderlich und nöthig, zu stehen hätten; Commissario aber keine Revision derselben jemahls aufgetragen worden seye.

Ad VIII<sup>um</sup>. Versetzten sich Ihre Kayserl. Majestät, daß die endliche Schluß-Rechnung von der Executions-Cassa bald möglichst fertiget, und wie die vormahlige Rechnungen an Ihre Kayserl. Majest. eingeschicket werde.

Da im übrigen die Berechnung von Einnahme und Ausgabe bis auf den Tag

Tag der Uebergabe besagter Executions-Cassa an dem Herrn Commissarium in alle Wege zu belegen seye, mithin auch diejenige Restanten, die ihre Prästanda schon vorbesagten Tag an die Cassa hätten zahlen sollen, noch von derselben dazu anzuhalten, und die Gelder von Ihnen einzutreiben.

Rescribatur an den Herrn Herzog Christian Ludwig, als Kayserlichen Commissarium in dem Herzogthum Mecklenburg:

Ihro Kayserl. Majest. hätten aus seinem des Herrn Commissarii sub präsentato den 28. Mart. a. c. übergebenen allerunterthänigsten Bericht allergnädigst ersehen, daß nunmehr von Ihm die unter der vormahligen Executions-Cassa zu Boizenburg begriffen gewesene Cammer, Güther und Domainen übernommen, und hingegen die an den König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover constituirte Special-Hypothec gleichfalls, übergeben worden seye.

Ihro Kayserl. Majest. approbirten allergnädigst, was hierinsals im Verfolg Dero vormahligen allergnädigsten höchsten Verordnungen geschehen.

Was aber ferners sein des Herrn Commissarii bey Uebergabe derselben an den Geheimten Cammer-Rath von Haus communicirten Punkte und Desiderata, und dieses letztern hierauf gegebene Erläuterung, so wie der Herr Commissarius sub Lit. C. & D. seinem exhibito de präsentato den 28. Mart. a. c. allerunterthänigst beygelegt, betrifft: So könten Kayserl. Majestät

Ad 1<sup>um</sup>. Nicht finden, daß, nachdem die Amt-Leute in dem Mecklenburgischen hauptsächlich das Oeconomicum zu besorgen haben, und überdieß die Special-Hypothec constituirte Aemter meistens Pachtsweise denen Amt-Leuten ausgethan werden, Er zu Bestellung derselben während der Special-Hypothec concurriren könne, insonderheit da der König in Engelland, als Churfürst zu Hannover, vor die wirthschaftliche Administration derselben zu stehen, und den Ertrag und Ausgabe an Ihro Kayserl. Majest. ordentlich zu berechnen habe.

Da aber hingegen nicht die mindeste Jurisdiction an besagten König in Engelland, als Churfürsten zu Hannover jure hypothecæ überlassen worden, also bleibe es, so viel die Jurisdictionalia betrifft, in alle Wege bey der unter voriger Commission von solchen Beamten abgeschwornen Eydes, Formul, und daß solche nunmehr auf Ihn, den Hrn. Commissarium gerichtet werde.

Im Fall auch wider Verhoffen solche Beamte sich in Jurisdictionalibus etwas zu Schulden kommen lassen solten, und es von dem Chur-Hannoverschen Ministerio auf sein des Commissarii Ansuchen, nicht gleich remediret würde, so habe Er solches Kayserl. Majest. allerunterthänigst anzuzeigen, und Kayserl. allergnädigste Verordnung zu erwarten.

Ad 2<sup>dum</sup>, würde von Ihro Kayserl. Majest. zwar nochmals festgestellt, daß das ganze Post-Reglement, so wie es im Lande eingeführet, und bishero üblich gewesen, Ihme Commissario, alleinig committiret bleibe,

solte aber derselbe ein oder andere nöthige Aenderung inskünfftige darinnen zu machen gegründete Ursachen haben; So habe Er doch die Aenderung nicht vor sich vorzunehmen, sondern davon an Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu berichten, und allerhöchste Kayserl. Verordnungen darüber zu erwarten, was aber die Post-Einkünfte bey denen Vier in denen verhypothecirten Aemtern angerichteten Post-Comptoirs anlangt; So lasse die Natur der Sachen die von dem Commissario vorgeschlagene Vogen Handlung nicht zu, sondern es bleibe dieselbe, Krafft Kayserl. Resolurion vom 18 Novembr. 1734 dem Könige in England als Churfürsten zu Hannover bis zu völliger Abzahlung des Rückstandes an Capital und Interesse mit verhypotheciret, und eingeräumet.

Wie denn der Commissarius in seinem abgefordertem Bericht, ehe die special Hypothec constituiret worden, dabey selbst nichts erinnert, sondern in allen Punkten mit dem Chur-Hannoverschen Vorschlag zu frieden gewesen; Daher auch die Post-Bediente, welche mit Berechnung der Revenuen zu thun haben, von dem König in England als Churfürsten zu Hannover, währendder special Hypothec verpflichtet, und bey sich zutragenden Abgang derselben ihre Stellen von Ihme ersetzt werden müsten.

Ad 3<sup>tium</sup>. Nachdem Kayserl. Majest. allergnädigste Meinung niemahls gewesen, daß etwas so auffer denen verhypothecirten Aemtern zu dem Mecklenburgischen Post-Wesen gehöret, mit zur special Hypothec gezogen werden solle, so bleibe das Mecklenburgische Post-Comptoir zu Hamburg davon auch eximiret, und habe dasselbe sich künfftig mit dem Haupt-Post-Comptoir zu Schwerin oder zu Güstrow, wie es etwa Herkommens, oder sonsten convenient ist, zu berechnen.

Ad 4<sup>tum</sup>. Was die neu zu führende, obgleich nöthige Haupt-Gebäude betrifft, so sey unter heutigem dato an den König in England, als Churfürsten zu Hannover, auch darüber rescribiret worden, daß Ihme, dem Hrn. Commissario zuvor, und ehe dieselbe geführet werden, davon Nachricht zu ertheilen sey. Solte nun der Fall kommen, daß er, Commissarius bey Führung eines solchen Baues, billiges Bedencken hatte, so habe Er an Ihro Kayserl. Majest. davon allerunterthänigst zu berichten, und Kayserl. allergnädigste Resolution zu erwarten. Was aber die nöthige Besserung der bereits aufgeführten Gebäude anlangt, welche ohne Schaden und Ruin der Gebäude sich nicht wohl aufschieben lassen, so verstehet sich von selbst, da solcherley Reparationes ohnedem weder viel Holz brauchen, noch sonstens ins Geld lauffen, daß sie ohne vorhergängige Communication, so wie es die Umstände erfordern, vor sich gehen können.

Ad 5<sup>tum</sup>, 6<sup>tum</sup> & 7<sup>tum</sup> approbiren Ihro Kayserl. Majest. allergnädigst, daß Ihme, dem Hrn. Commissario die Rechnungen, Specificationes der Einnahme, und Ausgabe, von vormahliger Executions-Casse zu Boitzenburg, und übrige dahin gehörige Acta; von dem Chur-Hannoverschen Geheims

heimden Rath von Hauß bereits extradiret worden, sänden aber nicht, daß solches auch mit denen bereits bey Ihro Kayserl. Majest. abgelegten, genau revidirten und endlich justificirten vormahligen Executions-Casse-Rechnungen geschehen solle; Als wovor ohnedem die vormahlige Commissions-Höf, so oft es erforderlich und nöthig, zu stehen hätten, Ihme, Commissario, aber keine neue Revision derselben jemahlen aufgetragen worden seye.

Ad 8<sup>um</sup>, würde besser geschehen seyn, wenn die Uebernahme der Cammer- und Domainen Güther, und die würckliche Einräumung der special Hypothec zu rechter Zeit geschehen wäre. Nachdem aber durch die Verzögerung es dahin gediehen, daß nunmehr der Schluß der Rechnung nicht anders, als mit dem Tag der Uebergabe geschehen kan.

So folge auch nothwendig, daß diejenige Restanten, welche bis dahin in die Executions-Casse contribuiren sollen, noch von dem vormahligen Executions-Casse-Directorio eingetrieben werden müssen, damit so wohl Einnahme als Ausgabe richtig an Ihro Kayserl. Majest. berechnet, und damit der völlige Schluß gemacht werden könne.

Was nun ferner die von Ihme Hrn. Commissario, gegen den Engern Ausschuß angebrachte Beschwerden betrifft, daß derselbe die in dem Land-Kassen noch vorhandene Gelder Ihme zu überlassen Anstand genommen; So sey Kayserl. Majest. sein, des Commissarii Anbringen umb desto befremdlicher gewesen, als besagter Ausschuß in dem von Ihme selbst beygelegten Memoriali zum Grunde dessen gesetzt, daß Er, Commissarius, die ganze Contribution vom vorigem Jahre bereits daraus erhoben habe. Da nun der Commissarius gegen die Vorstellung des Engern Ausschusses das geringste nicht sagen können; So können Kayserl. Majest. nicht anders finden, als daß der Engere Ausschuß gegründete Ursachen, nach denen Landes-Reverfalen, und vorherigen Kayserl. Verordnungen bey diesem Betragen vor sich habe.

Es sey auch zumahlen übel von Ihme geschehen, daß er noch nicht einmal das ganze Contributions-Quantum, so zu denen Reichs-Steuren und der an statt des zu stellenden Contingents nöthige Gelder denenselben völlig und richtig angezeigt habe, wie denn auch obangeführten Reverfalen, und denen darauf sich gründenden Kayserl. Verordnungen ganz gemäß sey, daß der Engere Ausschuß, diese übermasse in dem Land-Kassen, wo es nöthig, zu denen Reichs-Anlagen verwenden wolle.

Es habe also Er, Hr. Commissarius, das Anerbiethen derselben, acht tausend Thaler daraus Ihme Anleihsens Weise zu geben, unter denen von dem Engern Ausschuß gesetzten Conditionen anzunehmen, und solche einzig und allein auf die Verpfleg- und Unterhaltung der Holstein- und Schwarzbürgischen Trouppen zu verwenden, auch sich aller Zumuthungen von Ritter- und Landschaft, die gegen die Landes-Constitutiones, Landes-Reverfalen, und Kayserl. Verordnungen lauffen, zu enthalten, auch an Ritter- und

und Landschaft das völlige Quantum der Reichs-Steuren und des Contingents, ohne weitem Anstand bekandt zu machen, und wie Er dieses alles befolget habe, an Kayserl. Majest. binnen einen Monath allerunterthänigst anzuzeigen. Damit aber auch die neu ausgeschriebene Contributiones richtig eingehen mögen; So habe Er gegen des Herzogs Carl Leopold Abmahnungs-Patentes auctoritate Cæsarea anderweitige zu publiciren, und bey unausbleiblicher Execution sämtliche Einwohner und Unterthanen der Mecklenburgischen Lande anzumahnen, ihre Contribution richtig und zu angelegter Zeit zu entrichten.

Im übrigen lassen Kayserl. Majest. so viel den an die Herren Fürsten zu Schwarzburg wegen der überlassenen Troupen zu bezahlenden Rückstand betrifft, es bey Dero allergnädigste Resolution vom 2ten Maji a. curr. noch einmahl in allen Stücken bewenden.

Legtlich und nachdem Jhro Kayserl. Majest. in eben dieser Resolution den Hrn. Commissario erlaubet haben, zur Administration der Cammer- und Domainen Gefälle einen von seinen Rätthen mit zu gebrauchen; Als befohlen Jhro Kayserl. Majest. Ihme, Hrn. Commissario hiedurch allergnädigst, binnen einen Monaths Frist denjenigen Rath nachmahligst zu machen, welchen derselbe bey dieser Casse-Administration zu gebrauchen gedencket, damit Jhro Kayserl. Majest. der Sachen Befundt nach, auch hierüber weitere allergnädigste Kayserl. Verordnungen ergehen lassen können.

Arnold Heinrich von Glandorff.

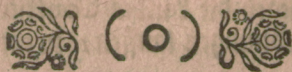
Lunæ den 4ten Julii 1735.

**M**ecklenburg contra Mecklenburg novæ Commissionis, in specie den besorgenden anderweitigen Aufsoth betreffend, sive der Kayserl. Commissarius Hr. Herzog Christiah Ludwig in Lit. ad Imperat. sub dato 3 & pto. 20 Jun. nup. thut allerunterthänigste Anzeige eines besorgenden neuerlichen Aufsoths, mit Bitte, um Ertheilung eines allergnädigsten Verhaltungsbefehls.

In eadem in specie der special Hypothec und Verpfändung der Domainen betreffend Jhro Königl. Majest. in Preussen in Lit. ad Imperat. sub dato 7 præsto 17 Jun. nup. thut Vorstellung und wohl befugte Verwahrung, mit dem Ersuchen, darüber kräftigst zu halten.

Inseratur & hæc nuper decreto voto ad Imperatorem, quod legitur & approbatur.

Arnold Heinrich von Glandorff.



# REGISTER

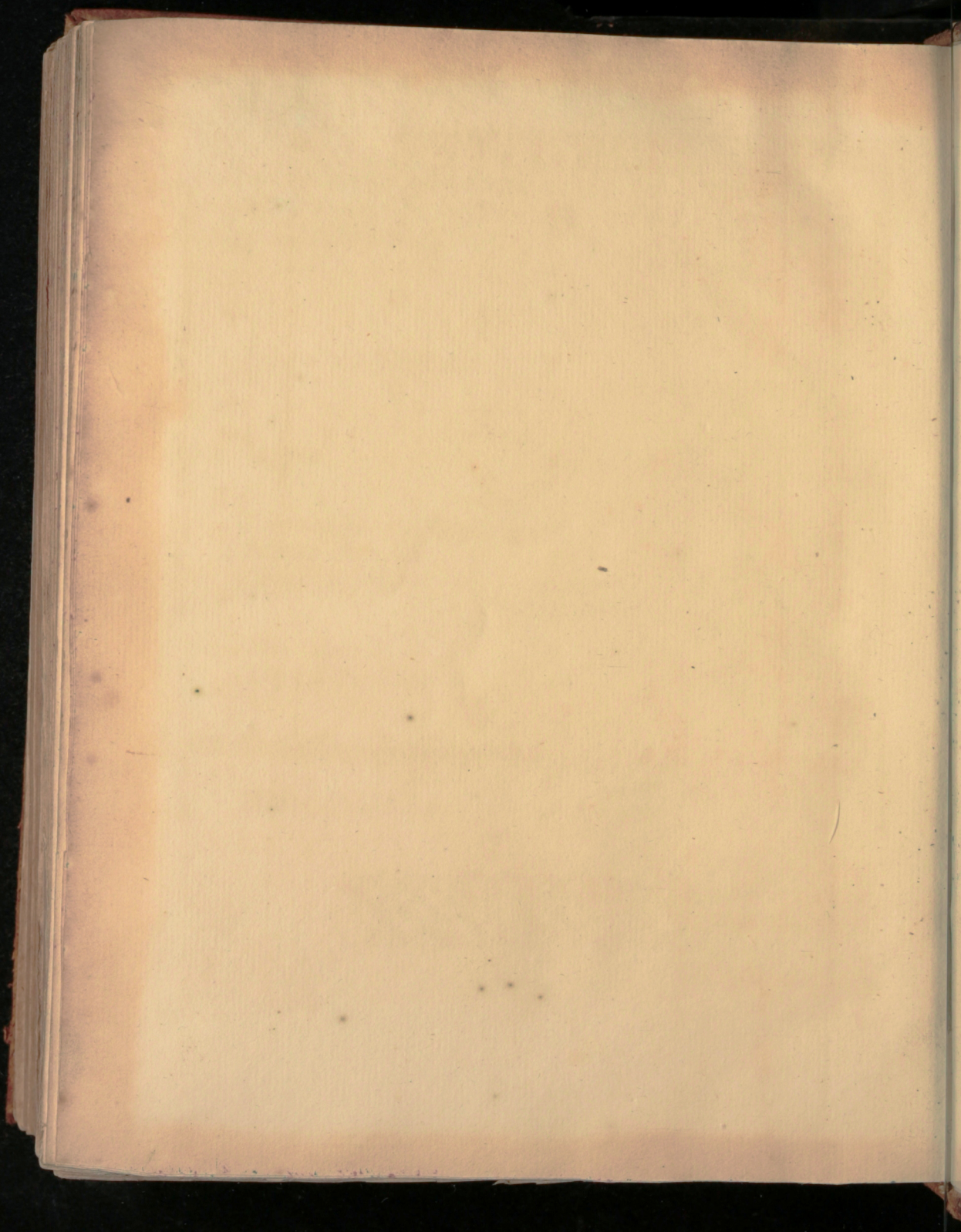
Page	Author	Title	Year
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			
41			
42			
43			
44			
45			
46			
47			
48			
49			
50			



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a list or a table of entries.

UNIVERSITÄT  
ROSTOCK





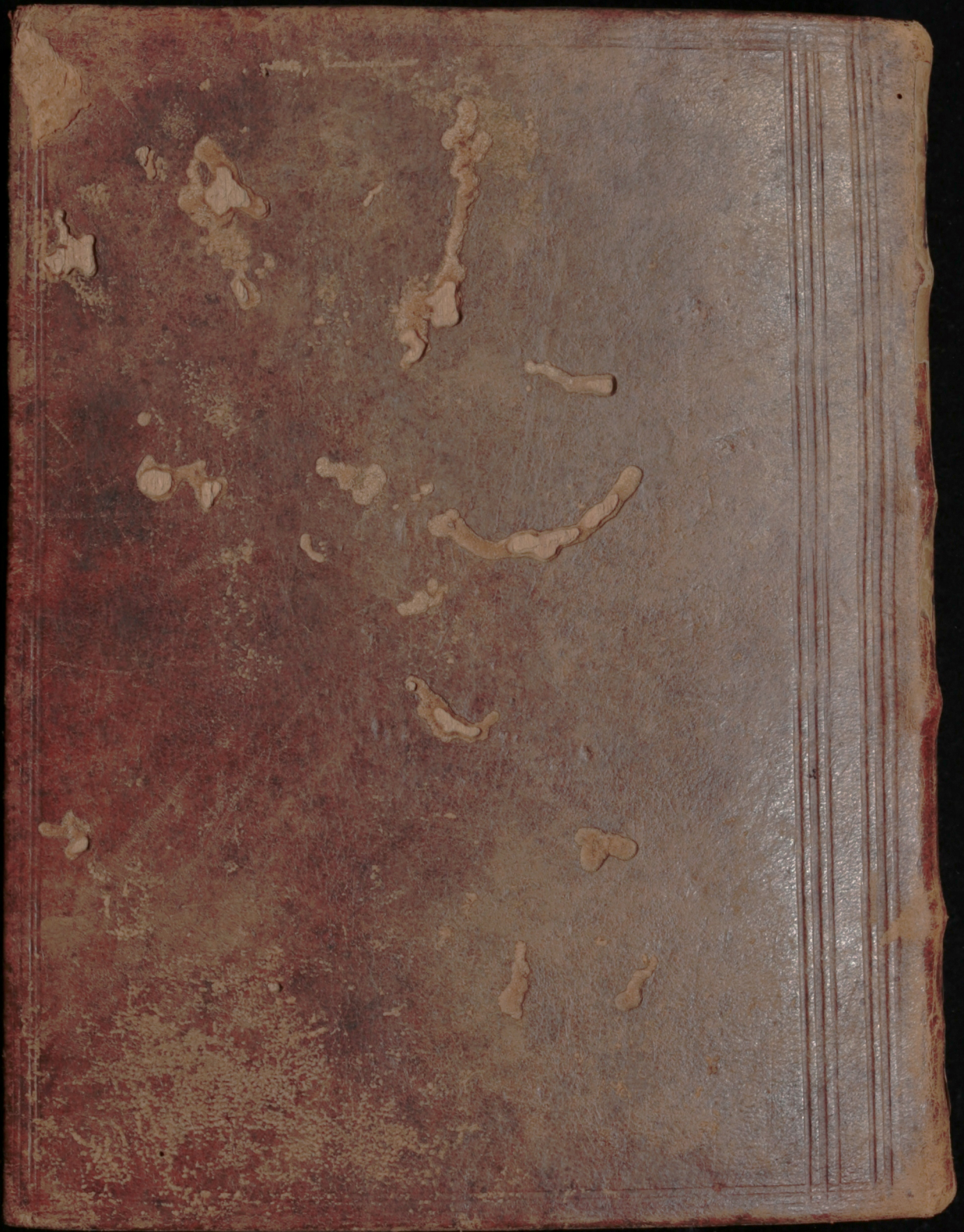


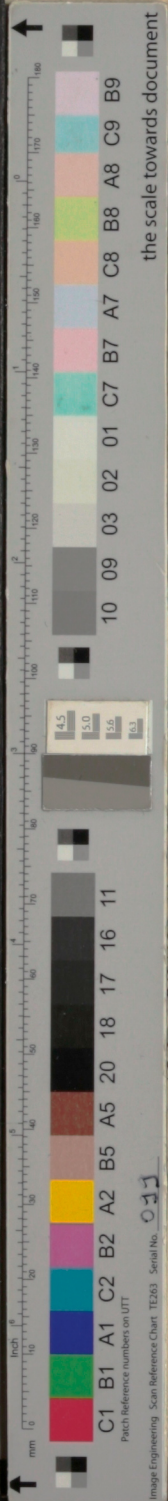












the scale towards document

# Kayserliche Resolutiones 69

r Sicherstellung Seiner des Herrn Commissarii,  
 Seinigen Person allergerechtest vorndhitg erach  
 olche gefährliche Anschläge aus dem Grunde un  
 n, und die complices rechtlicher Gebühr nach, be  
 zu lassen. Er Herr Commissarius habe also zwar,  
 er Ordnung nach, jedoch bald möglichst diese In  
 vollführen, und an Jhro Kayserl. Majest. nach  
 struirten Procesß, die Inquisition-Acta nebst Be  
 d Gutachten allergehorsamst einschicken zu lassen.  
 ayserl. Majest. wollten auch zu dieser Inquisiti  
 der Mecklenburgischen Casse die Kosten zu neh  
 ernädigst hiedurch verstärken. Wie Sie dann  
 iter diesem dato denen zur Casse geordneten Land  
 bereits den gemessenen Befehl hierzu ertheilet  
 Jhro Kayserl. Majest. versaheten sich aber zu  
 Herrn Commissario, wollten es auch Jhne hiemit  
 ben haben, daß zu Erspahrung der Kosten Er,  
 a sich künfftig ergebende Inquisition Processse vor  
 bey der Suerinischen und Gustrovischen Justitz  
 ven befindlichen Kähten, ohne ihnen davor ex  
 aire Belohnung über ihre Besoldung zu geben,  
 en lasse, auch zu Sein, und des ganzen Landes  
 heit solche Veranstaltungen vorkühre, daß derglei  
 gefährliche Emisarii des Herzog Carl Leopold keine  
 ang anspinnen können. Wie er dann auch inson  
 veranstalten habe, daß nicht dergleichen Leute, ohn  
 et und examiniret zu werden, in Schwerin, und  
 aus der Stadt kommen können. Jhro Kay  
 ajest, würden, wann dieser gegenwärtige Process

S 3

gnug